

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 524/08 B

L 5 R 232/06 (Sächsisches LSG)
S 12 RJ 80/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente für die Zeit vom 1.11.2003 bis 30.11.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargelegt worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keinen abstrakten tragenden Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Der Kläger zitiert zunächst von Seite 5 des Berufungsurteils folgende Aussage: "Zwar hat der Kläger am 17. November 1972 die Facharbeiterprüfung als 'Baumaschinist' bestanden, in diesem Beruf war er aber in seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung für die Firma 'Richter Fahrzeughandel und Vermietung' nicht mehr vollwertig beschäftigt." Mit diesem Zitat wird jedoch kein abstrakter Rechtssatz wiedergegeben, sondern eine Tatsachenfeststellung im den Kläger betreffenden Einzelfall.



Der Kläger selbst schließt daraus, das LSG sei von folgendem Rechtssatz ausgegangen: "Maßgeblich für die Bestimmung des 'bisherigen Berufs' (Hauptberuf) im Sinne der §§ 43 Abs. 1, 240 SGB VI ist ausschließlich die letzte vor dem Eintritt des Versicherungsfalles verrichtete versicherungspflichtige Beschäftigung, ohne Rücksicht darauf, ob sie zugleich die qualitativ höchste gewesen ist."

- 6 Es kann dahinstehen, ob dieser Rechtssatz der vorgenommenen Tatsachenfeststellung zu Grunde liegt, jedenfalls ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, dass dieser Rechtssatz nicht vom LSG selbst aufgestellt worden ist, sondern es sich um eine Formulierung der Klägers handelt. Eine Divergenz kann aber nur dann vorliegen, wenn die Vorinstanz selbst einen tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, der zu einem tragenden Rechtssatz der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Widerspruch steht.
- 7 Zudem wird nicht deutlich, inwieweit der vom Kläger selbst formulierte, dem LSG unterlegte Rechtssatz zu den wiedergegebenen Rechtssätzen des BSG im Widerspruch steht. Aus dem Urteil vom 11.9.1980 (*SozR 2200 § 1246 Nr 66*) zitiert der Kläger folgenden Rechtssatz: "Bisheriger Beruf ist von RVO § 1246 Abs. 2 S 2 ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles verrichtete versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit - sofern sie zugleich die qualitativ höchste gewesen ist - auch dann, wenn sie nur kurzfristig ausgeübt wurde [...]". Dieser Rechtssatz enthält im Kern die Aussage, dass auch eine kurzfristig ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit als bisheriger Beruf zu Grunde zu legen ist, wenn diese Beschäftigung oder Tätigkeit zugleich die qualitativ höchste gewesen ist. Der dem LSG unterstellte Rechtssatz enthält jedoch keine Aussage zur Dauer der letzten Beschäftigung oder Tätigkeit. Außerdem lässt sich entgegen den Ausführungen des Klägers dem Rechtssatz des BSG nicht die Aussage entnehmen, dass die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nur dann bzw immer dann als bisheriger Beruf zu Grunde zu legen ist, wenn sie die qualitativ höchste gewesen ist.
- 8 Noch weniger deutlich wird der Widerspruch zu dem weiteren vom Kläger zitierten Rechtssatz des BSG aus dem Urteil vom 10.6.1980 (*SozR 2200 § 1246 Nr 63*): "Was 'bisheriger Beruf' ist, ergibt sich aus dem Gesamtbild des beruflichen Werdeganges."
- 9 Ergibt sich der behauptete Widerspruch der wiedergegebenen Rechtssätze nicht bereits klar und deutlich aus deren Wortlaut, so ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, etwa vorhandene verdeckte Widersprüche herauszuarbeiten und offenzulegen. Ohne die entsprechenden Darlegungen wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob das LSG tatsächlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist. An dieser näheren Darlegung fehlt es schon deshalb, weil der Kläger nicht dargetan hat, inwieweit den gegenübergestellten Entscheidungen des LSG und des BSG jeweils vergleichbare Sachverhalte zu Grunde gelegen haben. Sollte das LSG für den von ihm entschiedenen Sachverhalt lediglich die sich aus der



höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebenden Maßstäbe für die Beurteilung des bisherigen Berufs verkannt haben, so liegt hierin keine Divergenz. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

